

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren
betreffend Gemeinde Steinen (SZ); Rückbau Artilleriewerk A 7345**

vom 17. Juni 2003

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten vom 26. August 2002 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Rückbau des Artilleriewerks A 7345, Gemeinde Steinen, unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeinde Steinen, Bauverwaltung, Postplatz 8, 6422 Steinen, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

17. Juni 2003

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)